

RAHMENVERTRAG

Zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Amt für Verkehr und Straßenwesen

- nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

und der

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer

- nachstehend „**DEGES**“ genannt -

Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen, auf die DEGES die Planung und/oder Baudurchführung (Bauvorbereitung und Bauüberwachung) von und für Bundesfernstraßen oder wesentlicher Teile davon im Rahmen der Auftragsverwaltung gemäß Artikel 90 Grundgesetz oder für vergleichbare Verkehrsinfrastrukturprojekte im Aufgabenbereich des Auftraggebers einschließlich zugehöriger Aufgaben zu übertragen.

Die Beauftragung der DEGES erfolgt jeweils durch einen Einzelauftrag (Dienstleistungsvertrag) auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags.

Dies vorausgeschickt, wird hiermit folgender Rahmenvertrag vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Rahmenvertrags

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Beauftragung der DEGES durch den Auftraggeber zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Planung und/oder Baudurchführung (Bauvorbereitung und Bauüberwachung) von und für Bundesfernstraßen oder wesentlicher Teile davon im Rahmen der Auftragsverwaltung gemäß Artikel 90 Grundgesetz oder vergleichbarer Verkehrsinfrastrukturprojekte im Aufgabenbereich des Auftraggebers einschließlich zugehöriger Aufgaben.
- (2) Die Beauftragung zur Durchführung eines konkreten Projektes erfolgt durch Einzelauftrag (gemäß anliegendem Muster).
- (3) Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Beauftragung der DEGES mit der Erbringung von Dienstleistungen wird mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrages nicht begründet. Es besteht auch kein Anspruch der DEGES auf diese Beauftragung.
- (4) Hoheitliche Aufgaben und Befugnisse werden mit einem Auftrag nicht übertragen; sie verbleiben beim Auftraggeber.

§ 2

Gegenstand der Einzelaufträge

- (1) Die Tätigkeit der DEGES umfasst insbesondere Bauherrenaufgaben sowie Hausherrenaufgaben.
- (2) Inhalt und Umfang dieser Tätigkeiten ergeben sich aus den jeweiligen Einzelaufträgen sowie aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Der DEGES können dabei mit Einzelauftrag sämtliche Aufgaben übertragen werden, die erforderlich sind, um ein Infrastrukturprojekt des Auftraggebers von der ersten Planungsidee bis hin zur verwaltungsmäßigen Übergabe des Projekts mit sämtlichen Projektunterlagen abzuwickeln.

§ 3 Planung

Wird die DEGES mit der Planung von Infrastrukturprojekten beauftragt, hat sie folgende Aufgaben, wenn im jeweiligen Einzelauftrag nichts anderes geregelt ist:

- (1) Der im jeweiligen Einzelauftrag genannte Verkehrsabschnitt ist durch DEGES in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber zu planen.
- (2) Die DEGES erstellt die Planunterlagen für das Bauvorhaben nach den einschlägigen Regelwerken. Bei Bundesfernstraßenprojekten sind zusätzlich die Vorgaben zu beachten, die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung bestehen.

Die DEGES berichtet dem Auftraggeber regelmäßig über den Fortgang der Planung und führt hierzu Abstimmungsgespräche und stimmt die Planung mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ab.

Bei Bundesfernstraßenprojekten übergibt die DEGES dem Auftraggeber die Planunterlagen zur Genehmigung und Einholung der Gesehen-Vermerke beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), erstellt die erforderlichen Planfeststellungsunterlagen, beantragt die Planfeststellung im Namen der Auftragsverwaltung und begleitet das Planfeststellungsverfahren bis zum bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss.

Bei Straßenprojekten im Aufgabenbereich des Auftraggebers übergibt die DEGES dem Auftraggeber die Planunterlagen zur Genehmigung, erstellt die erforderlichen Planfeststellungsunterlagen, beantragt die Planfeststellung im Namen des Auftraggebers und begleitet das Planfeststellungsverfahren bis zum bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss.

- (3) Die DEGES erbringt im Einzelnen die folgenden Leistungen:
 - Grundlagenermittlung,
 - Vorplanung,
 - Entwurfsplanung,
 - Genehmigungsplanung,
 - Ausführungsplanung.

Die DEGES vergibt die erforderlichen Planungsleistungen und betreut die Vertragsabwicklung und Abrechnung.

- (4) Die DEGES übernimmt die ggf. bereits vom Auftraggeber abgeschlossenen Ingenieurverträge zur Abwicklung, wenn und soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist und vom Auftraggeber gewünscht wird.

§ 4 Baudurchführung

Wird die DEGES mit der Baudurchführung von Infrastrukturprojekten beauftragt, hat sie folgende Aufgaben, wenn im jeweiligen Einzelauftrag nichts anderes geregelt ist:

- (1) Die DEGES erstellt die Bauausführungsunterlagen nach den festgestellten Plänen, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den eingeführten Regelwerken.

Wesentliche Abweichungen von den genehmigten - bei Bundesprojekten mit Gesehen-Vermerk versehenen - Unterlagen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

- (2) Die DEGES erbringt im Einzelnen die folgenden Leistungen:
- Vorbereitung und Durchführung der Vergabe,
 - Bauoberleitung,
 - Bauüberwachung,
 - Objektbetreuung und Dokumentation.

Im Rahmen ihrer Bauherren- und Hausherrenfunktion vergibt die DEGES die erforderlichen Leistungen für Bauvorbereitung, Baudurchführung und Bauüberwachung und betreut Bauvorbereitung, Baudurchführung, Abnahme sowie Abrechnung und verfolgt etwaige Mängelansprüche.

- (3) Werden Bundesinfrastrukturprojekte übertragen, führt die DEGES die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zum Zwecke der Bauausführung im Namen und auf Rechnung des Bundes aus, ansonsten im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

- (4) Ob Lieferungen und Leistungen dem Zwecke der Bauausführung dienen, bestimmt sich entsprechend § 7 Abs. 7 dieses Vertrages.

§ 5 Grunderwerb

Wird die DEGES mit Grunderwerbsleistungen beauftragt, hat sie folgende Aufgaben, wenn im jeweiligen Einzelauftrag nichts anderes geregelt ist:

- (1) Bei Bundesinfrastrukturprojekten: Erwerb der erforderlichen Grundstücke und sonstigen Rechte für die Bundesrepublik Deutschland, einschließlich Vertretung des Bundes in Enteignungsverfahren, ggf. Betreuung von Flurbereinigungsverfahren, ansonsten für den Auftraggeber, einschließlich Vertretung des Auftraggebers.
- (2) Abschluss von Verträgen mit den vom Bau des Bauvorhabens Betroffenen im Namen und für Rechnung des Bundes bzw. des Auftraggebers.
- (3) Bei dem Erwerb von Sachen erwirbt die DEGES den unmittelbaren Besitz für den Bund bzw. den Auftraggeber.

§ 6 Sonstige Pflichten der DEGES

- (1) Die DEGES hat den sich aus der Auftragsverwaltung ergebenden Anforderungen Rechnung zu tragen. Insbesondere hat die DEGES bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das geltende Vergaberecht zu beachten.
- (2) Die DEGES erbringt ihre Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und stringenter Terminkontrolle. Grundlage hierfür ist ein jeweils gemeinsam zu vereinbarendem Rahmenterminplan in der jeweils fortgeschriebenen Fassung.
- (3) Bei ihrer Aufgabenerfüllung unterliegt die DEGES dem Weisungs- und Durchgriffsrecht des Auftraggebers.

- (4) Die DEGES sichert dem Auftraggeber vorbehaltlich der hierfür notwendigen Finanzierung gemäß § 7 dieses Vertrages zu, das für die zu übertragenden Aufgaben notwendige qualifizierte Personal und die sonstigen erforderlichen sachlichen Ressourcen im notwendigen Umfang vorzuhalten. Die DEGES stellt sicher, dass bereits übertragene Projekte und Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den Auftraggeber, im Einzelfall, nach entsprechender Abstimmung mit dem Auftraggeber, durch die DEGES.
- (6) Die DEGES bearbeitet alle sich aus den ihr übertragenen Aufgaben ergebenden Rechtsverfahren.

§ 7

Finanzierung der auf die DEGES übertragenen Aufgaben

Für alle vom Auftraggeber auf die DEGES übertragenen Aufgaben gelten folgende Regelungen zur Finanzierung wenn im jeweiligen Einzelauftrag nichts anderes geregelt ist:

- (1) Der Auftraggeber erstattet der DEGES für deren Leistungen die anfallenden Verwaltungskosten (Ingenieur- sowie Personal- und Sachkosten) in Höhe der Selbstkosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Selbstkosten umfassen alle auf der Basis einer Vollkostenrechnung ermittelten, dem Verkehrsabschnitt zuzurechnenden Einzel- und Gemeinkosten einschließlich der Steuern der Gesellschaft und einer 10-%igen Verzinsung des eingezahlten Stammkapitals.
- (2) Der Auftraggeber stellt die Finanzmittel für die Verwaltungskosten sowie für die Zweckausgaben (Bau- und Grunderwerbsausgaben) gemäß der jährlichen Bedarfsplanung der DEGES bereit. Die Finanzmittel für die Verwaltungskosten fordert die DEGES gemäß Abs. 3 bis 5 beim Auftraggeber an. Die Finanzmittel für die Zweckausgaben werden der DEGES vom Auftraggeber grundsätzlich im Finanzmanagementsystem der VIFG Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH bzw. im Abrufverfahren oder auf Basis Rechnungslegung bereitgestellt.
- (3) Die DEGES erstellt für die Verwaltungskosten monatliche Kostennachweise, auf deren Grundlage sie Abschlagsrechnungen/Mittelanforderungen stellen kann,

die einen Monat nach Zugang zur Zahlung fällig sind und die auf die jeweilige Schlussrechnung angerechnet werden.

- (4) Die Abrechnung (Schlussrechnungen) der Leistungen der DEGES (Verwaltungskosten) erfolgt nach Aufgabenerfüllung gemäß § 8. Die jeweiligen Schlussrechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang zu bezahlen.
- (5) Wird die DEGES ausschließlich mit Beratungsleistungen beauftragt, erfolgt die Abrechnung (Schlussrechnungen) der Leistungen der DEGES (Verwaltungskosten) nach Aufwand jährlich. Für Abschlagsrechnungen/Mittelanforderungen und Schlussrechnungen gelten die Fristen in Abs. 3 bzw. 4.
- (6) Der Nachweis der Zweckausgaben erfolgt mittels monatlichem und gesondertem jährlichen Verwendungsnachweis. Die Zweckausgaben werden nach Aufgabenerfüllung der Teilleistung 2 gemäß § 8 I Abs. 2. Ziffer 2 und, falls Restleistungen vereinbart wurden, nach deren Erfüllung je gesondert schlussgerechnet.
- (7) Die DEGES unterrichtet den Auftraggeber mit „einer kontinuierlichen Fortschreibung der Finanzplanung für Verwaltungskosten und Zweckausgaben über die zu tragenden Kosten.

§ 8

Aufgabenerfüllung

I. Beauftragung mit Planung und Baudurchführung bzw. (nur) Baudurchführung

- (1) Die Aufgabe der DEGES und die Verwendung der Haushaltsmittel enden mit der „schlüsselfertigen“ Übernahme des übertragenen Verkehrsabschnittes durch den Auftraggeber und mit der vollständigen Abrechnung einschließlich deren Prüfung und Zahlung.
- (2) Die DEGES erbringt ihre Aufgaben - im jeweils übertragenen Umfang - in folgenden Teilleistungen entsprechend den aufgestellten und fortgeschriebenen Rahmenterminplänen:

1. Planung, Betreuung des Planfeststellungsverfahrens und Baudurchführung (Bauvorbereitung und Bauüberwachung) des übertragenen Verkehrsabschnittes bis zur Verkehrsfreigabe sowie Sicherung des Besitzes an den notwendigen Grundstücken inklusive:
 - bauaufsichtlicher Abnahme und
 - Abrechnung der Bauleistungen (ohne Überwachung der Entwicklungspflege bei Landschaftsbauarbeiten).

2. Leistungen zur verwaltungsmäßigen Übergabe des übertragenen Verkehrsabschnittes an die Straßenbauverwaltung, bestehend aus:
 - Überwachung der Mängelansprüche sowie Aufstellung und Übergabe der Bauakte/des Bestandswerkes
 - Erwerb des Eigentums an den Grundstücken und deren grundbuchmäßige Sicherung
 - Abgabe der Liegenschaften an das Allgemeine Grundvermögen oder die Straßenbauverwaltung
 - Überwachung der Entwicklungspflege bei Landschaftsbauarbeiten und
 - Erbringung aller sonstigen, mit der Erfüllung der Teilleistung 2 zusammenhängenden Leistungen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Teilleistungen 1 und 2 mit deren Abnahme vollständig abgeschlossen sind. Die im Einzelnen darüber hinaus zu erbringenden Leistungen sind bei Abnahme der Teilleistung 1 in die Teilleistung 2, und alle bei Abnahme der Teilleistung 2 offenen - bezogen auf das Projektvolumen unwesentlichen - Restleistungen sind in eine gesonderte Vereinbarung aufzunehmen. Für diese Vereinbarung gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages.

- (3) Die Erbringung von Teilleistungen wird jeweils einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber und der DEGES festgestellt und protokolliert. Die jeweiligen Protokolle sind durch den Auftraggeber binnen 3 Monaten zu bestätigen. Etwaiger Ergänzungsbedarf ist binnen derselben Frist anzuzeigen. Wenn das Abnahmeprotokoll bestätigt oder dem Ergänzungs- und Änderungsbedarf entsprochen worden ist, gelten die jeweiligen Teilleistungen als abgenommen.

- (4) Die Abrechnung der Teilleistungen 1 und 2 erfolgt nach einem Termin- und Kostenplan. Dieser Plan wird jährlich und bei Bedarf, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, fortgeschrieben.

Die Teilleistung 2 ist grundsätzlich spätestens sieben Jahre nach der Verkehrsfreigabe der Verkehrseinheit abzuschließen.

- (5) Für die o.g. Teilleistungen sowie für etwaige weitere Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 wird ein Teilentgelt in Höhe der Selbstkosten geschuldet. Das Teilentgelt wird unter Anrechnung der erhaltenen Zahlungen gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Falls die Leistungen gesondert nach Verkehrseinheiten erbracht worden sind, wird das Entgelt je Verkehrseinheit aus den Ingenieur-, Personal- und Sachkosten des Projektes im Verhältnis der aktuellen Bau- und Grunderwerbskosten aller Verkehrseinheiten des Projektes zum Zeitpunkt der Leistungserbringung ermittelt.

II. Beauftragung mit Planungsleistungen (ohne Baudurchführung)

- (1) Beauftragt der Auftraggeber die DEGES ausschließlich mit Planungsleistungen, endet die Aufgabe der DEGES und die Verwendung der Haushaltsmittel mit der Erbringung der im Einzelauftrag übertragenen Leistungen sowie deren Abnahme durch den Auftraggeber und der vollständigen Abrechnung einschließlich deren Prüfung und Zahlung.
- (2) Die Erbringung der im Einzelauftrag übertragenen Leistungen wird jeweils einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber und der DEGES festgestellt und protokolliert. Die jeweiligen Protokolle sind durch den Auftraggeber binnen 3 Monaten zu bestätigen. Etwaiger Ergänzungsbedarf ist binnen derselben Frist anzuzeigen. Wenn das Abnahmeprotokoll bestätigt oder dem Ergänzungs- und Änderungsbedarf entsprochen worden ist, gelten die jeweiligen Leistungen als abgenommen.
- (3) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach einem Termin- und Kostenplan. Dieser Plan wird jährlich und bei Bedarf, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, fortgeschrieben.

III. Beauftragung mit Beratungsleistungen

- (1) Beauftragt der Auftraggeber die DEGES ausschließlich mit Beratungsleistungen, so werden die Parteien den voraussichtlichen Leistungszeitraum im Einzelauftrag festlegen. Die Abrechnung der übertragenen Leistungen erfolgt jährlich (vgl. § 7 Abs. 5).
- (2) Basis der Abrechnung der Leistungen ist der Termin- und Kostenplan, der jährlich und bei Bedarf, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, fortgeschrieben wird.

§ 9

Prüfung und Verwendung der Haushaltsmittel

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben der DEGES durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die DEGES hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die DEGES wird außerdem beauftragt, bis zur Fertigstellung der Maßnahme (vollständige Erbringung aller Teilleistungen), die Unterlagen, die für etwaige Prüfungen des Bundes- bzw. der Landesrechnungshöfe benötigt werden, zusätzlich vorzuhalten.
- (3) Fallen nach Fertigstellung der Maßnahme Leistungen im Sinne des Abs. 2 an, entscheidet der Auftraggeber, wer diese erbringt.

§ 10

Unterstützung

- (1) Der Auftraggeber wird die DEGES im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag unterstützen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begleiten.
- (2) Der Auftraggeber erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Verfügung zur Projektstruktur „Neu- und Ausbau der Bundesfernstraßen in Hamburg, Festlegungen zur Begleitung der DEGES-Projekte in Hamburg“ vom 14.01.2014 (in

der jeweils gültigen Fassung). Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der DEGES und dem Auftraggeber ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle (Anlage).

§ 11 Schiedsgericht

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die durch diesen Rahmenvertrag begründeten Rechte und Pflichten, ferner über die ordnungsgemäße Durchführung dieses Rahmenvertrags sowie des Dienstleistungsvertrags werden in erster Linie auf dem Verhandlungswege geschlichtet.
- (2) Kommt eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet auf Verlangen einer Partei ein Schiedsgericht durch Schiedsspruch. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, dass die jeweilige Partei je einen Schiedsrichter bestellt und dass beide Schiedsrichter einen weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden einigen, so wird der Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig gebeten werden, die erforderliche Ernennung vorzunehmen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist bindend.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich ihrer Ansprüche aus diesem Vertrag eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB).

- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Hamburg,

Berlin, 26. Juni 2014

**Behörde für Wirtschaft, Verkehr und
Innovation der Freien und
Hansestadt Hamburg**

**DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**

Anlagen

- Muster Einzelauftrag
- Abgrenzungstabelle Zuständigkeiten

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

zwischen dem

Gesellschafter [...]

- nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

und der

**DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer**
[REDACTED]

- nachstehend „**DEGES**“ genannt -

Präambel

Für die Maßnahme [...].

Der Auftraggeber beabsichtigt, die DEGES mit [...] dieser Maßnahme zu beauftragen.
Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Auftrag

- (1) Der Auftraggeber beauftragt die DEGES mit [...].
- (2) Für den Auftrag finden die Regelungen dieses Vertrags sowie des Rahmenvertrags zwischen dem Auftraggeber und der DEGES vom [...] Anwendung.

§ 2
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

[...],

Berlin,

**DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen-
planungs- und -bau GmbH**



DEGES-Fernstraßenprojekte in Hamburg - Projektbegleitung durch Hamburg

Stand: 01.10.2013 aktualisiert
am 14.01.2014

Lfd. Nr.	Aufgabenbereich	DEGES	organisierte Leistungen Dritter	BfV	Projektbegleitung durch Hamburg		Anmerkungen
					Projekte Bundesverkehrsstraßen (AV 2)	LSBG	
Phase A Allgemeine Aufgaben, Haushalts- und Finanzabwicklung sowie Öffentlichkeitsarbeit							
A	Allgemeine Aufgaben-zuordnung	Vorbereitender im Auftrag Hamburg, Projektspezifische Verantwortung		Eigenbau- und Straßenbauverträge, Finanzierung	Auftraggeber für DEGES und LSBG, wenn in ge- und Landesrecht, drittgerichtlich, Staatserhaltung, des Straßennetzes, Öffentlichkeitsarbeit	im Bedarfsfall Mitwirkung und Zusammenarbeit der Mitarbeiter gemäß Kontrakt	regelmäßige Abstimmung DEGES, AV Hamburg, BfV
1	Haushalts- und Finanzplanung (Bund und Land)	Regelmäßige Vorlage von Rahmenentwurf- und Kostentafeln (Frühjahr/Herbst)		Eingabe der Zweckausgaben in Straßenbau-plan des BfV des	Schriftliche Zustimmung: laufende Kontrolle und Überprüfung der Eckwerte; Sicherung des Vollzugs; Einbindung der Verwaltungskosten im Hamburger Haushalt, Finanzprogrammgesprächen in Hamburg; Anmeldung von Zweckausgaben (Bund, Hamburg)	Zusammenfassung der Mitarbeiter gemäß Kontrakt	
2	Verwendung der Hausmittel	monetäre Verwendungsnachweise; Mittelabruf und Mittelbewirtschaftung bei der VIFG für Zweckausgaben; Rechnungsprüfung und -beziehung für alle von DEGES in eigenem und fremden Namen beschafften Leistungen		Kostenabklärung der Verzehrungskosten, Zuweisung von Mitteln für Zweckausgaben (Bau- und Grundwert) Rechnungsprüfung und Abrechnung der Verwaltungskosten und Kontrolle	Nachweise zur Kostendeckung		Rechnungen für Zweckausgaben (Bau und Grundwert) werden von der DEGES geprüft

Lfd. Nr.	Aufgabenbereich	DEGES	Bayerische Landesregierung Landesamt für Digitalisierung Darmstadt	Bayerische Landesregierung Landesamt für Digitalisierung Darmstadt	Projektbeschreibung						
3	Abstimmung mit BMMF, Abstimmung und Koordination mit MWMV/SH (nur A 7 - Schlesien)	Vorbereitung bzw. Durchführung	Planungsab- sprechungen I bis 3 nach RE2012, Einbe- ziehung der Fachressorts	Föderalisierung, regelmäßige Planungsab- sprachen mit Gebietsreferat, Jour fixe mit Schleswig-Holstein (nur A 7 - Schlesien)					Abschluss und Fortschreibung von Dienstleistungsverträgen, Kontrak- ten, sowie von Verträgen und Ver- einbarungen (Bund, SH und Bezir- ke).	Aufgaben als Kontraktnehmer	
4	Verträge und Vereinbarungen	Aufstellung von Entwürfen, von Kreuzungsverträgen, von, Abschluss von Kostensüber- nahmeverträgen mit Dritten (Leistungsträger, DB AG)							Abschluss von Kreuzungsverträ- gen		
5	Grundwerb	Durchführung		ggf. Mitwirkung	in Abstimmung mit LIG/ Finanzbehörde			Dienstleister der DEGES			
6	Öffentlichkeitsarbeit	Mitwirkung	1. Spezifisch, Verkehrsfreige- be	Erstellung von Internetseiten, Bro- schüren; Bürgerbeteiligung; Bürger- und Besucherfragen Info-Mockup	Abstimmung mit Pressen- stelle BMMV, BMMK, gemeinsame Öffentlichkeits- arbeit mit BSU					ggf. Zustufe bei Bedarf	
7	Gremien	Mitwirkung		Informationsüberprüfung für Heim- bürger Lenkungsstelle, Facharbeits- kreis, Bürgerschaft, Bezirksaus- schuss, Anfragen Bürgerschaft und Bezirke							
8	Verkehrsmanagement und Informationskonzept	Ermittlung und Umsetzung des Verkehrsleitkonzeptes; Mitwirkung im Rahmen des Informationskonzeptes	Information	Informationskonzept, Koordinierung mit VM 2				gemeinsame Informations- plattform mit Schleswig- Holstein (A7)		Zustufe	

Mo

Lfd. Nr.	Aufgabenbereich	DEGES	ergänzende Leistungen Dritter	BMW	Projektbegleitung durch Hamburg (M-F)	LSBG	Anmerkungen
Phase B Entwurfs- und Genehmigungsplanung							
B	Allgemeine Aufgabenzuordnung	Planung und Entwurf, Ausarbeitung der technischen Projekt-Abstimmung mit LSBG und TOB, Barockwesen, Vortragsredner im Rechtsverfahren		Projektabschluss, Abstimmung der technischen Gegebenheiten und fachliche Vorklärung mit Weisung	Weisung und Einreichung der Unterlagen (RE) an die Genehmigungsbehörde (M-F) (M-F)	Bereitstellung von Bestandsdaten, Einbringung von betrieblichen und betriebsbezogenen Unterlagen in Rahmen der Abstimmung, Kerninhalte der Planung	regelmäßige Abstimmung mit der AV Hamburg (Planungsbereinigungen, Lenkungsplan, Fachverfahren etc.)
9	Vordruck (RE) Streckenentwurf	Ausarbeitung der Planung und bautechnische Prüfung, Abstimmung mit LSBG in technischen und betrieblichen Aspekten, Vorträge von qualifizierten Prüfbörschen, Abstimmung mit TOB		Projektabschluss, Erstellung des Genehmigungsmerkmalen	Vorträge beim BMWI	Lieferung von betrieblichen Standards, regelmäßige Teilnahme an wesentlichen Planungsbesprechungen zur Einbringung von Anregungen und Hinweis, Beteiligung an Grundbesitzverdingung, Teilnahme an Schlosskonferenz	Durchführung LGV
10	Entwurf- und Bauvornahme	Veranschaulichung		Besetzung und Abrechnung			
11	Verkehrskonzepte, Verkehrsmittelprognose	Erschließung		Lieferung von Grundlegenden, Prüfung der Auswirkungen auf die Gesamtverkehrssituation und auf den Hamburger Stadtraum		Lieferung von Bestands- und Grundlegenden für SAG, Stadtstraßen und LSA-Planung	Erschließung BIS, Bezugs
12	Eingrenzende Verkehrslenkungen durch Hamburg (nur A 7)	Verkehrsbetriebsplanung		Verhandlungen mit Hamburg (Finanzierung, Nutzung)	Entscheidung zu Hamburger Deckungsbeitrag; Mitwirkung bei Oberflächengestaltung	Abstimmung betrieblicher Belange und Gesamtsicherheitskonzept	Abstimmung mit BSU, Bezugs und LGS (Mittelbewerbe, Bodenauflage)

Lfd. Nr.	Aufgabenbereich	ergänzende Leistungen	BMM	Projektbegleitung in Hamburg		Anmerkungen
				Friedrich-Bundestheater (FB)	LSBG	
Phase C Ausführungsgplanung und Baudurchführung						
C	Allgemeine Aufgaben-zuordnung	Ausführung und fachliche Prüfung, Aus-schreibung, Vergabe und Bau einschließlich Bau-überwachung, Vorträge zur Genehmigung und Freigabe, Übergabe an Hamburg	Informationen	Informationen	Informationen	Informationen
20	Ausführungsgplanung Ste-	Ausführung und Prüfung			Informationen	Aufsicht über die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 FStBG durch formale Prüfung auf Vollständigkeit der von DEGES durchgeführten oder veranlasseten Prüfungen / Untersuchungen (Trennung zwischen Ausführung und Prüfung) und Endfragen zur Überarbeitung mit dem Festlegungsausschuss sowie des Vorlages der Auditsberichte. Vorträge der Prüfberichte durch DEGES; nichtprobierbare Prüfung
21	Ausführungsgunterlagen	Ausführung und Prüfung			Informationen	Durchsicht der Unterlagen mit Anmerkungen
22	Ausführungsgplanung	Bauwerke	Prüfung der Ausführungsg-unterlagen durch Fachsachverständige, Beauftragung der sachverständigen Prüfingenieure in Abstimmung mit LSBG, vorzügliche Freigabe	Ausführungsgplanung	Informationen	Mitwirkung bei der Auswahl der Prüfingenieure; sachrichtig werden durch DEGES durchgeführt. Die durch den LSBG vorzunehmende Aufsicht über die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 FStBG umfasst daher nur noch die Durchsicht auf Vollständigkeit der in Verantwortung DEGES durchgeführten Prüfungen in Verbindung mit der Erläuterung evtl. Mängel der stark-konstruktiven Prüfung
23	Maßnahmen im Stadts-	Durchführung			Informationen	stichprobenergänzende bauaufsichtliche Kontrollen

W

24	Anpassung der LSA	Veranstaltung und Bearbeitung an LSBGS4 und Kooperationsvereinbarung	Durchführung Vatterfall GmbH			Stellungnahmen im Versuchsverfahren sicherheitsrelevante Prüfung der VTU Beauftragung von Vatterfall zum Umbau der LSA auf der Grundlage des LSA-Vertrages Vattenfall/LSBG	keine Leistungen für die BU durch DEGES, sie werden durch LSBGS4 mit beauftragt.
25	Straßenbautechnische Anordnungen	Vorbereitung				Prüfung der eingereichten Unterlagen (z.B. Verkehrsstärkungspläne, LSA) Teilnahme an Abstimmungen Erstellung der straßenbautechnischen Anordnungen sicherheitsrelevante Durchsicht des Vergabevorschlags der DEGES bzgl. der bereits in der Ausschreibungsebene zu berücksichtigenden Belange des Betriebes	
26	Mitwirkung bei Vergaben bei Wertgrenzen für Zustimmung des Bundes	Durchführung		Zusammenkunft (ggf. Vergabekonferenz in Bonn)		Prüfung des Nachweises der DEGES über die Durchführung von laufenden und anlassbezogenen Prüfungen unter Beteiligung des ausgewählten Prüfingenieurs	
27	Aufgaben während der Baudurchführung	Einsetzung eines Bauberichtmännchens (entscheidungsbehaftet gemäß Bauvertrag/Aufgabenstellung DEGES); Verpflichtung BOL, BU	BOL, BU, Durchführung von Kontrollprüfungen			Teilnahme an der Zustandserstellung vor VOB-Abnahme Teilnahme an der Baunahme	
28	Abnahme der Bauleistungen nach VOB	Durchführung				Teilnahme an der Zustandserstellung vor VOB-Abnahme Teilnahme an der Baunahme	
29	Öffentlich-rechtliche Bauabnahme gem. § 4 FStVG	Vorbereitung				Teilnahme an der Baunahme	
30	Verkehrsschulung, Freigabe	Vorbereitung				Teilnahme an der Baunahme	
31	Gewährleistungsüberwachung	Durchführung				Durchführung der 1. und 2. Hauptprüfung durch DEGES. Die folgenden Prüfungen erfolgen durch LSBG. Die Überwachung der Gewährleistungsbereichen erfolgt durch DEGES. Der LSBG wird über die Arbeiten in Kenntnis gesetzt	DEGES: 1. und 2. Hauptprüfung der Bauteile LSBG/B3: verlangt die Auswertung der Bittens zur Abgabe eines Angebots
32	Projektdokumentation	Durchführung				Archivierung nach Übergabe gemäß Übergabehandbuch HH/DEGES	

100